

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 7

Rubrik: Aus Appenzell-Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Wald hinabsteige, und, Brüllisau vorbei, im Weißbade ankomme. Der beschriebene Weg von Bollenwies ins Weißbad macht sich leicht in drei Stunden.

Versteinerungen fand ich keine. Mit Botanisiren befaßte ich mich nicht, indem ich gar gut einsah, daß man die pedes Apostolorum im Aufsuchen der Alpengewächse wenig sparte und schonte, und daß in dieser Hinsicht gewiß nur knappe Ausbeuten auf die Biene warten.

Dr. Titus Tobler.

Auß Appenzell-Innerrhoden.

Benutzung der gemeinen Armenalpen in Innerrhoden.

Die 1814 dem Volke aufgedrungene Verfassung stellt vier Grundsätze auf, die in vollkommenem Widerspruche mit den demokratischen Völkerrechten stehen; es heißt nämlich darin: 1. daß kein Landmann an einer Landsgemeinde etwas vortragen möge, außer er habe einen Monat vorher es schriftlich dem großen Rath eingegeben, und derselbe den Gegenstand in Berathung gezogen. 2. daß die Erhebung von Abgaben aller Art vom großen Rath aus dekretirt werden sollen. 3. Daß die erste Instanz, die aus Wochenrath und Zuzug besteht, in vorkommenden, erheblichen Fällen an Ehre und Gut strafen, und den Partheien sogar die Appellation verweigern möge, und 4. daß der große Rath über Anwendung und zweckmäßige Benutzung der Gemeindsgüter Richter sein solle.

Diese vier Punkte sind es, welche nicht wenig, man kann sagen das Meiste zu der 1828 erfolgten Personalveränderung beinahe aller vorigen Regierungsglieder beitrug. Wohlweislich stellte die neu gewählte Regierung dem Volke seine demokratischen Rechte wieder zu. — Die am 19. Juli von den Besitzern der drei Armenalpen, Seealp, Meglisalp und Eben-

alp gehaltene Versammlung, zu welcher die Hrn. Armsleuts-
seckelmeister Hersche, Hauptmann Widmer und Hauptmann
Döring abgeordnet wurden, benutzte in vollem Grade die wie-
dererhaltenen Volksrechte. Die abgeordneten Regierungsglie-
der empfahlen der Versammlung Ruhe und Ordnung, und
legten ihnen den Werth ihrer demokratischen Rechte nahe zu
Herzen. Ruhig wurde nun zu folgenden Verhandlungen ge-
schritten.

In Berücksichtigung, daß die Armen in Benutzung dieser
drei Alpen nicht nur von den Reichern verkürzt worden seien,
sondern sich die vorige Regierung sogar erlaubte, Hütten zu-
sammen zu kaufen, wodurch dem Antheilhaber seine rechts-
mäßige Sache entzogen wurde, beschloß die Versammlung:
1. das erste Zugrecht sollen diejenigen haben, die nicht 1000
Gulden Vermögen besitzen, das zweite aber diejenigen, so nicht
im Besitze von 2000 Gulden sind. Sollten von diesen zwei
Klassen die bemeldten drei Alpen nicht vollständig besetzt wer-
den können, so mögen die Vermöglichern sie helfen benutzen.
Vor Ende April sollen sie keine Stöß (Alzungsrechte) in Em-
pfang (Lehen) nehmen, damit denjenigen, die Hütten besitzen,
ihre Stöß durch Nichtakung verliegen (unbenutzt) bleiben, und
auch der in's Armenamt zu entrichtende Betrag von 15 Kr.
für die Kuh nicht vermindert werde.

Hiermit endigte sich die Versammlung und befriedigt gingen
die Antheilhaber nach Hause.

N e k r o l o g

über Herrn Dekan Schieß in Herisau.

Es ist immer ein schwieriges Unternehmen, einen Mann
und sein Wirken zu würdigen, dem man in Stand oder Be-
ruf und an Alter ganz unähnlich war. Wen daher nachster

546632